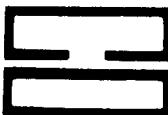


ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN

**REKTORENKONFERENZ**

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0
TELEFAX 63 73 21Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 51 - Ge 9 PP

Datum: 19. JULI 1988

Verteilt 21. Juli 1988

Pr. Hirsch

Wien, 14. Juli 1988

GZ 80/101/34/88
HS/Kni

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 1
1014 Wien

Betreiff: Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Versuche
an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)
BMWF - GZ 5436/23-7/88; Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Österreichischen
Rektorenkonferenz zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde eine
Ausfertigung der Stellungnahme bereits übermittelt.

Für die Rektorenkonferenz

Beilage: 25 Stellungnahmen

Mag. H. Steurer

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKRFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

TELEFAX 63 73 21

S T E L L U N G N A H M E

der

Österreichischen Rektorenkonferenz

gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes

betreffend Versuche an lebenden Tieren

(Tierversuchsgesetz 1988)

BMWF-GZ 5436/23-7/88

Beschluß

des Ausschusses für Forschung & Entwicklung

vom 8.7.1988

- 1 -

1. Die Österreichische Rektorenkonferenz sieht sich - in gleicher Weise wie einige Universitäten bzw. Fakultäten - nicht in der Lage, innerhalb der gestellten Frist zum Text des vorgelegten Entwurfs eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) eine ausführliche Stellungnahme abzugeben.

Gemäß § 107 Abs.3 UOG sind der Rektorenkonferenz Gesetzesentwürfe, die Angelegenheiten des Universitätswesens unmittelbar berühren, zur Erstattung von Gutachten innerhalb angemessener Frist zuzuleiten. Im gegenständlichen Fall wird die gestellte Frist keinesfalls als angemessen erachtet. Es wird daher das höfliche Ersuchen gestellt, die Begutachtungsfrist auf Ende Oktober zu erstrecken.

2. Grundsätzlich stellt die Rektorenkonferenz fest, daß verschiedene Bestimmungen des 1986 zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes einer Tierversuchsgesetznovelle auch im vorliegenden Gesetzesentwurf wieder aufscheinen. Ein Teil der am 3.4.1986 von der Rektorenkonferenz beschlossenen Einwendungen gegen die Tierversuchsgesetznovelle besitzen daher nach wie vor Gültigkeit.

So unterliegen auch nach § 5 Abs.2 und 3 des vorgelegten Entwurfs bestimmte Tierversuche weiterhin einer Genehmigungspflicht, wogegen die Rektorenkonferenz ihre Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen unter Verweis auf Art.17, Staatsgrundgesetz, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21.12.1967, BGBL. 1867/142 idF zuletzt BGBL.1982/262, konsequenterweise auch jetzt wieder erheben muß. Nach Auffassung der Rektorenkonferenz ist das im Entwurf zum Tierversuchsgesetz enthaltene Konzessionsystem mit der vom Verfassungsgesetzgeber getroffenen Entscheidung, daß die wissenschaftliche Forschung soweit wie möglich ohne Einschränkungen ausgeübt werden kann, nicht in Einklang zu bringen.

Aus denselben grundsätzlichen Überlegungen werden die Bedenken gegen die Bestimmungen des § 3 Abs.3 lit.a (entspricht § 3 Abs.3 der Tierversuchsgesetznovelle 1986) wiederholt, wonach ein Versuch nicht zulässig wäre, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches dem Antragsteller zugänglich sind und an der Richtigkeit dieser Ergebnisse keine berechtigten Zweifel bestehen.

Die im § 17 (entspricht § 8 b, Abs.3 Tierversuchsgesetznovelle 1986) verankerte Verpflichtung, statistische Daten des Tierversuchswesens jährlich zu veröffentlichen, wird

- 2 -

weiterhin als nicht erforderlich angesehen, da diese Maßnahme lediglich zur Emotionalisierung der Diskussion über Tierversuche beitragen wird.

Die Rektorenkonferenz erachtet die Anwendung der im § 19 festgesetzten Strafsätze für durchaus gerechtfertigt, hätte auch gegen eine weitere Verschärfung keine Bedenken anzumelden.

Abschließend deponiert die Rektorenkonferenz ihre Auffassung, daß bei der Regelung dieses Rechtsbereiches die einschlägigen nationalen Bestimmungen unserer Nachbarländer Berücksichtigung finden sollten. Zu prüfen, ob und inwieweit dies in vorliegenden Entwurf geschehen ist, war ihr in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, was den Antrag auf Fristerstreckung neuerlich unterstreicht.